

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 21.03.2019

1. Gegenstand der Vorlage: Grundsätze für die Aufstellung des Bezirkshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/2021

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 26.02.19 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0541/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Anlage

Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 0541/V

- A. Gegenstand der Vorlage: Grundsätze für die Aufstellung des Bezirkshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/2021
- B. Berichterstatter/in: Bezirksbürgermeisterin Frau Pohle
- C.1 Beschlussentwurf:
1. Das Bezirksamt beschließt die Grundsätze für die Aufstellung des Bezirkshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/2021 gemäß beigefügter Anlage 1 sowie die Planungsschritte gemäß der Anlage 2.
 2. Der Fachbereich Finanzen wird beauftragt, die Terminplanung bei Änderungsbedarf zu aktualisieren und das Bezirksamt darüber zu informieren.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung: Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung: Mit den Grundsätzen soll ein einheitliches und transparentes Vorgehen bei der Haushaltsplanung sichergestellt und ein verbindlicher Rahmen für alle Abteilungen gegeben werden.
Die Terminplanung berücksichtigt dabei die Vorgaben gemäß Rundschreiben zur Aufstellung von Unterlagen für den Doppelhaushaltsplan 2020/2021 sowie die Finanz- und Investitionsplanung 2019 bis 2023 (Aufstellungs Rundschreiben 2020/2021 - AR 20/21)
- E. Rechtsgrundlage: § 1 GO BA, § 36 Abs. 2 Buchstabe b); f) und Abs. 3 BezVG
- F. Haushaltsmäßige Auswirkungen: keine
- G. Zielgruppenrelevante Auswirkungen: keine

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Grundsätze für die Aufstellung des Bezirkshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/2021

Grundlage für die Erarbeitung des Doppelhaushaltsplans 2020/2021 ist das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen zur Aufstellung von Unterlagen für den Doppelhaushaltsplan 2020/2021 (Aufstellungs Rundschreiben 2020/2021 - AR 20/21) sowie die Finanz- und Investitionsplanung 2019 - 2023 (Aufstellungs Rundschreiben für das Investitionsprogramm 2019 bis 2023). Danach erfolgt die Aufstellung des Haushaltsplans 2020/2021 unter Beachtung der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Haushaltstechnischen Richtlinien (HtR).

Ergänzt werden diese Vorgaben durch konkrete Grundsätze zur Ermittlung des Eckwertevorschlages auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnung und zur kameralen Planung, die die Besonderheiten im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf im bezirklichen Aufstellungsverfahren berücksichtigen.

Im Vorfeld der Haushaltsberatungen wird der Eckwertevorschlag den Struktureinheiten zur kameralen Untersetzung übergeben. Dabei ist zu beachten, dass neben dem berechneten Budget auch die Möglichkeit der Kostendeckung aus den Einnahmen E00-E02 und ggf. auch aus höheren Erwartungen im Feld E03 gegenüber der Vorgabe gegeben ist.

Für die Haushaltsplanung des Doppelhaushalts 2020/2021 gelten die folgenden Grundsätze:

I. Grundsätze zur Ermittlung des Eckwertevorschlages

Lfd. Nr.	Grundsatz
1.	Der Eckwertevorschlag für die Personal- und Sachausgaben sowie den T-Teil wird auf der Grundlage der Budgetinformation für das Jahr 2020, die mit Übergabe der Globalsummen an die Bezirke zur Verfügung gestellt werden und den Daten aus der KLR des Geschäftsjahres 2018 ermittelt. Dabei wird die im BA entwickelte Methode zur Umsetzung der Phase 3 der Budgetierung in der Version des Vorjahres als technisches Hilfsmittel eingesetzt.
2.	Der Eckwert je Amt/SE setzt sich aus Produkteinzelsbudgets zusammen, die auf der Grundlage von Planmenge x Zuweisungspreis der SenFin mit anteiliger Gewinnausschüttung berechnet werden. Sonderkalkulationen werden separat ausgewiesen und in den Eckwertevorschlag einbezogen. Bei einer zweckgebundenen Zuweisung von Produktbudgets, d. h. bei einer vollständigen Basiskorrektur sowohl von Kosten als auch Mengen, fließt das vollständige Budget in den Eckwert ein. Bei der Ermittlung des internen Zuweisungspreises wird sichergestellt, dass Kostensteigerungen, die durch einen Medianfaktor >1 bereits im PSB der SenFin enthalten sind, zu 100 % in die dezentralen Budgets einfließen.
3.	Die intern zu finanzierenden Produkte werden analog zu den externen Produkten budgetiert. Bei der Ermittlung der internen Planmengen wird ein vereinfachtes Verfahren angewendet, indem prinzipiell von einer Bestätigung der Ist-Mengen des Basisjahres als Planmengen ausgegangen wird. Um fehlerhaft verrechnete Mengen und daraus resultierende Budgetverzerrungen aus der Budgetberechnung auszuschließen, ist eine Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch die Leistungsempfänger anhand des Verrechnungsbeleges per 12/2018 erforderlich.

Lfd. Nr.	Grundsatz
4.	<p>Die Normierung durch die SenFin wird, soweit sie nicht verursachungsgerecht technisch umgesetzt werden kann, durch die Gewinnbegrenzung ausgeglichen. Die Produkte, deren Kosten unterhalb des Medians bzw. Zuweisungspreises der SenFin liegen, werden mit ihren Stückkosten und dem sich aus der Gesamtrechnung ergebenden Gewinnanteil budgetiert. Für defizitäre Produkte steht mindestens der Zuweisungspreis der SenFin zur Verfügung. Dadurch kann auf eine pauschale Preisabsenkung für alle Produkte verzichtet werden. Reicht die Gewinnabschöpfung zum Ausgleich der Normierung nicht aus, wird der Zuweisungspreis der SenFin einheitlich für alle Produkte abgesenkt.</p>
5.	<p>Die Eckwerte der BA- und Abteilungsleitungsebene werden durch eine kamerale Bedarfsplanung ermittelt, die einheitlichen Ausstattungsstandards folgen (siehe lfd. Nr. 8/9 der kameralen Grundsätze).</p>
6.	<p>Die zentralen Veranschlagungen basieren auf Bedarfsplanungen der SE FM, der FB Pers und Fin sowie der Abteilungsstäbe getrennt nach gemeinkostenfinanzierten Positionen und Budgetabtretungen auf der Basis von Maßnahmenplänen. Die Veranschlagung von Sachmitteln für die <u>verfahrensunabhängige</u> Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) erfolgt gemäß AR 20/21 außerhalb des Bezirks Haushaltes und bleibt daher im weiteren Verfahren unberücksichtigt. Die zentrale Veranschlagung von Sachmitteln für die <u>verfahrensabhängige</u> IuK-Technik (Budgetabtretung) erfolgt in Abstimmung mit den Ämtern und SE auf der Grundlage einer maßnahmenbezogenen Detailplanung. Gleichermaßen sind die Planungen für Sachausgaben, die sich aus den sog. mitverursachten Gemeinkosten des gesamten Bezirksamtes refinanzieren, inhaltlich zu untersetzen (siehe II. Grundsätze der kameralen Planung, lfd. Nr. 4). Die Bewirtschaftungsausgaben sind lediglich für die Bürodienstgebäude zentral zu veranschlagen, wobei die Veranschlagungsleitlinie zur baulichen Unterhaltung zu beachten und einzuhalten ist.</p>
7.	<p>Technisch bedingte Korrekturen oder Umverteilungen werden analog zur bisherigen Verfahrensweise verursachungsgerecht eingearbeitet.</p>
8.	<p>Veränderungen des Produktsummenbudgets in Abhängigkeit von Tarifregelungen (z. B. „Abschlag für Personal Ost“) werden durch einen Faktor, der sich auf die Personalkosten der Produkte einschl. des Personalkostenanteils der GKT-Ebene bezieht, verursachungsgerecht verteilt.</p>
9.	<p>Mit der Einführung der Pagatorisierung der kalkulatorischen Kosten werden die haushaltstechnischen Verrechnungen an die Hauptverwaltung analog der Verfahrensweise durch die SenFin behandelt und verursachungsrecht ausgewiesen.</p>

II. Grundsätze der kameralen Planung

Lfd. Nr.	Grundsatz
1.	Maßstab der Ansatzbildung für Personal-, Sach- und Transferausgaben des T-Teils im Haushaltsplan ist das zur Verfügung stehende Budget auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnung und der Zuweisung des Produktsummenbudgets durch die SenFin.
2.	Mit der kameralen Bedarfsplanung ist in den Ämtern und Serviceeinheiten frühzeitig zu beginnen, da der zeitliche Ablauf bis zum Eckwertebeschluss gemäß Aufstellungsgrundschriften knapp bemessen ist und der Zeitraum nach der Übergabe des Eckwertevorschlags hauptsächlich zur Nachsteuerung im Sinne einer Anpassung des Bedarfs an das verfügbare Budget zur Verfügung steht.
3.	Die Aufteilung des kameralen Eckwertes in Personal-, Sach- und Transferausgaben ist unter der Maßgabe höchster Sparsamkeit von den Haushaltsbeauftragten eigenverantwortlich vorzunehmen. Dabei sind Veranschlagungsleitlinien einzuhalten. Haushaltsrisiken bzw. Unterveranschlagungen sind bei den Produktbudgets außerhalb der Normierung durch eine 100%ige Veranschlagung zu vermeiden. Sollten im Rahmen der Gesamtschau die Haushaltsmittel nicht auskömmlich sein, können Budgetgewinne unter Gegenrechnung von Budgetverlusten zur Gesamtddeckung herangezogen werden. Dies entspricht erfahrungsgemäß der Sichtweise der SenFin im Rahmen der Nachschau der Haushaltsplanentwürfe vorangegangener Jahre. Hierzu ist eine intensive Abstimmung der Ansatzbildung zwischen den Ämtern/SE und dem Finanzservice notwendig.
4.	Da die Sachausgaben im Zusammenhang mit dem Finanzvermögen aus eigenen Einnahmen zu decken sind und hierfür keine Budgetzuweisung durch die SenFin erfolgt, ist die Bildung der Ansätze für das Finanzvermögen im Rahmen der Beschlussfassung zu den Eckwerten separat auszuweisen. Es gilt der Grundsatz, dass die geplanten Ausgaben vollständig durch Einnahmen zu decken sind und ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen ist.
5.	Für die Ansatzbildung im FB IT der SE FM sind die Vorgaben gemäß AR 20/21 zur Veranschlagung von Ausgaben für die <u>verfahrensunabhängige</u> IKT im Kapitel 2540 zur berücksichtigen. Die Ausgaben der <u>verfahrensabhängigen</u> IKT sind in Abstimmung mit den Ämtern und Serviceeinheiten zu planen und ggf. Prioritätensetzungen vorzunehmen.
6.	Die Personal- und Ausbildungsmittel werden zentral in Abstimmung mit den Ämtern und SE durch den FB Pers gemäß Aufstellungsgrundschriften 2020/2021- AR 20/21 geplant.
7.	Zur Finanzierung von Prämien in Umsetzung der LPZVO wird gemäß AR 20/21 vom 20.12.2018 Nr. 2.2.5.6 in Verbindung mit Nr. 2.2.6 im Kapitel 3304 Titel 45903 ein Ansatz in der Höhe der Ist-Ausgaben des Haushaltsjahres 2018 gebildet.

Lfd. Nr.	Grundsatz
8.	<p>Für die Bildung der Leitungskosten der Abteilungen wird eine Grundausstattung der Abteilungsstäbe vorgesehen, die sich aus dem/der BzStR/in, Ref/in und Vorzimmer des BA-Mitgliedes zusammensetzt. Darüber hinausgehende Ausstattungen der Abteilungsstäbe sind aus den Abteilungsbudgets zu finanzieren.</p> <p>Ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich BzBmin und die Personalmittel für die gemeinkostenfinanzierten Beauftragten Agenda 21 (1 Stelle) und Europa (1 Stelle) sowie für die Leitstelle für Wirtschaftsförderung - ZAK - (1 Stelle).</p>
9.	<p>In den Kapiteln 3320, 3330, 3340 und 3350 werden einheitlich jeweils 1.000 € Sachmittel etatisiert.</p>
10.	<p>Im Kapitel 3300 - Bezirksbürgermeister/in - werden im Titel 52906 - Repräsentation, Empfänge, Feierlichkeiten, Kontaktpflege - für diesbezügliche Aufgaben pro BzStR/in zusätzlich 1.000 € zentral etatisiert und mittels Unterkonten auftragsweise bewirtschaftet.</p>
11.	<p>Ausgaben für Schadensersatzforderungen sind dezentral zu veranschlagen.</p>
12.	<p>Die Mittel für öffentliche Stellenausschreibungen sind durch die Ämter und SE unter Zugrundelegung durchschnittlicher Kosten einer öffentlichen Ausschreibung dezentral vorzuhalten und bei Bedarf im Rahmen der Haushaltsdurchführung dem FB Pers zur Verfügung zu stellen.</p>
13.	<p>Bei der Planung der Ansätze für E 03 wird das Berechnungsprinzip der SenFin für die interne Vorgabe übernommen, d. h. die Vorgabe ist nicht zu unterschreiten. Ist dies nicht möglich, sind Ausgaben entsprechend zu senken.</p>
14.	<p>Die Ergebnisse des Bürgerhaushaltsverfahrens sind in die Haushaltsplanung einzubinden. Pro Haushaltsjahr stehen 200 T€ für Einzelmaßnahmen zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt gemäß Votierung. Die konkreten Beträge werden den Budgets der Fachämter als sogenannte Managemententscheidung zugeschlagen und sind in den Haushaltsplan kapitel- und titelgenau einzuarbeiten. Die Maßnahmen und das entsprechende Finanzvolumen sind gesondert auszuweisen und zu erläutern.</p>

Terminplanung zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2020/2021

Ausgehend von den Terminsetzungen für das Aufstellungsverfahren der Bezirke aus dem Rundschreiben zur Aufstellung von Unterlagen für den Doppelhaushaltsplan 2020/2021 sowie die Finanz- und Investitionsplanung 2019 - 2023 (Aufstellungs Rundschreiben 2020/2021 - AR 20/21) vom 20.12.2018 ergibt sich folgende Ablaufplanung:

Lfd. Nr.	Planungsschritt	Termin
1.	Anmeldung der IKT-Titel im Einzelplan 2540 V: SE FM	Nov 2018
2.	Zusammenfassung und Erstellung einer Rangliste der Vorschläge nach Abstimmungsergebnissen und Veröffentlichung im Internet 1. Bürgerbudget (Vorschläge unter 20 T€) 2. außerhalb Bürgerbudget (Vorschläge über 20 T€) V: BzBm 3, BzBm 2	Feb 2019
3.	BA-Vorlage zur Beschlussfassung der Grundsätze für die Aufstellung des Bezirkshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/2021 V: StDPersFin	Feb 2019
4.	Beginn der Ermittlung des kameralen Bedarfs - soweit möglich - in Vorbereitung auf die Haushaltsberatungen V: Ämter/SE	Ab Feb 2019
5.	Technische und inhaltliche Vorbereitung der Budgetberechnung innerhalb der Phase 3 der Budgetierung (einschl. Planung der zentralen Veranschlagung, Budgetumverteilungen und Gemeinkosten außerhalb der Ämter und Serviceeinheiten) V: StDPersFin, StD (f); FB Pers; FB Fin; SE FM	Ab Feb 2019
6.	Aufforderung an die Ämter und Serviceeinheiten zur Zuarbeit zum Vorbericht des Haushaltsplanes: – Gender Budget – Überlassung unter Wert und Zusammenstellung der Unterlagen durch den Finanzservice V: StDPersFin, FB Fin (f)	März 2019
7.	Aufforderung an die Abteilungen um Zuarbeit zu den Vorschlägen zum Bürgerbudget (Vorschläge unter 20 T€): 1. detaillierte Kostenschätzung 2. Angabe Kapitel und Titel als Grundlage für die Haushaltsplanaufstellung Doppelhaushalt 2020/2021 V: alle Abteilungen	Anfang März bis 29.03.2019
8.	Abteilungsgebündelte Zusammenstellung der Rückmeldungen zu den Vorschlägen zum Bürgerbudget und Übermittlung an den FB Fin V: BzBm 3, BzBm 2	April 2019

Lfd. Nr.	Planungsschritt	Termin
9.	Aufbereitung der abgestimmten Vorschläge außerhalb Bürgerbudget (Vorschläge über 20 T€) nach Abstimmungsergebnis und Erstellung einer BA-Vorlage zur Kenntnisnahme der BVV V: BzBm 3, BzBm 2	26.03./ 02.04.2019
10.	Übermittlung der Zuweisungen an den Bezirk und Kenntnissgabe an die BA-Mitglieder und die Beauftragten für den Haushalt V: SenFin, StDPersFin, FB Fin (f)	24.04.2019 (voraussichtlich)
11.	Beratung der Vorschläge außerhalb Bürgerbudget (Vorschläge über 20 T€) entsprechend BA-Vorlage in den Fachausschüssen und der BVV zum Bürgerhaushalt 2020/2021	April/ Mai 2019
12.	Aufbereitung der abgestimmten Vorschläge zum Bürgerbudget (Vorschläge unter 20 T€) nach Abstimmungsergebnis und Erstellung einer BA-Vorlage zur Kenntnisnahme der BVV V: BzBm 3, BzBm 2	Mai 2019
13.	Planung der Personalausgaben auf der Grundlage der Veranschlagungsvorgaben aus dem Aufstellungs Rundschreiben V: StDPersFin, FB Pers (f)	10.05.2019
14.	Berechnung der Einnahmenvorgaben (E 03, E 04, E 05) und des Z-Teils und Übergabe an die Ämter und Serviceeinheiten V: StDPersFin, FB Fin (f)	10.05.2019
15.	Übergabe der Planungsübersichten durch den Finanzservice als Grundlage für die Vorbereitung der Planung von kameralen Ansätzen durch die Ämter/SE V: StDPersFin, FB Fin (f)	bis 10.05.2019
16.	Berechnung des Eckwertevorschlags für Personal-, Sach- und Transferkosten des T-Teils auf der Grundlage der Ergebnisse der KLR 2018 und der Budgetinformationen der SenFin für 2020 (Phase 3 der Budgetierung) sowie Übergabe an das BA und die Ämter und Serviceeinheiten V: StDPersFin, StD (f)	17.05.2019
17.	Anpassung der kameralen Planungen an das verfügbare Budget und Übergabe der kameralen Eckwerte an den Finanzservice V: Ämter/SE	03.06.2019
18.	BA-Beschluss der Eckwerte zum Haushaltsvolumen BA gesamt	04.06.2019
19.	Datenübermittlung der Eckwerte zum Haushaltsvolumen an die SenFin V: StDPersFin, FB Fin (f)	05.06.2019 (voraussichtlich)
20.	Abteilungsgebündelte Zusammenstellung der Beratungsunterlagen zu den Vorschlägen für die Haushaltsberatungen 1. Bürgerbudget (Vorschläge unter 20 T€) 2. außerhalb Bürgerbudget (Vorschläge über 20 T€) V: BzBm 3, BzBm 2 in Zusammenarbeit mit FB Fin	Anfang Juni 2019
21.	Zusammenstellung der dezentralen Planungen als Beratungsunterlage für die Haushaltsberatungen V: StDPersFin, FB Fin (f)	07.06.2019

Lfd. Nr.	Planungsschritt	Termin
22.	Haushaltsberatungen mit den Abteilungen und Ämtern/SE	12.-14.06.2019
23.	BA-Beschluss zu den Eckwerten der Ämter und Serviceeinheiten sowie der BA- und Abteilungsleitungsebene	25.06.2019
24.	Fertigstellung der Entwürfe zum Doppelhaushalt durch die Ämter und SE auf der Grundlage des Beschlusses zu den Eckwerten und endgültige Auflieferung des Daten- und Erläuterungsteils V: Ämter/SE Einarbeitung der übernommenen Vorschläge (Bürgerbudget und außerhalb Bürgerbudget) für den Bürgerhaushalt in den Entwurf des Bezirkshaushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2020/2021 V: alle Abteilungen, BzBm 3	05.07.2019
25.	Fertigstellung des Stellenplanes 2020/2021 V: StDPersFin, FB Pers (f)	05.07.2019
26.	Prüfung der Entwürfe nach haushaltstechnischen Festlegungen entsprechend AR 20/21 durch den FB Fin und technische Einarbeitung in ProFiskal sowie Zusammenstellung des Vorberichts V: StDPersFin, FB Fin (f)	bis 24.07.2019
27.	Fertigstellung des Gesamtentwurfes inkl. Produkthaushalt V: StDPersFin, FB Fin (f)	29.07.2019
28.	BA-Beschluss zum Doppelhaushalt 2020/2021 mit übernommenen haushaltsrelevanten Vorschlägen zum Bürgerhaushalt	06.08.2019
29.	1. Lesung zum Doppelhaushalt 2020/2021 in der BVV - Sondersitzung -	08.08.2019
30.	Beratung in den Ausschüssen der BVV	bis 12.09.2019
31.	2. Lesung zum Doppelhaushalt 2020/2021 und BVV-Beschluss zum Bezirkshaushaltsplan - Sondersitzung -	12.09.2019
32.	Übermittlung des Bezirkshaushaltsplanes mit BVV-Beschluss an den Hauptausschuss des Abghs und an SenFin	16.09.2019 (voraussichtlich)